Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2025-220584/19-Sta

Bearbeiter/-in: Mag. Maximilian Standl
Tel: (+43 732) 77 20-13445
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 09.09.2025

Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels;
Baurestmassendeponie „Wels-Nord“, Wels;
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000

Bescheid

Die Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5,1010 Wien, hat mit Schreiben vom 07.07.2025 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob ihr Vorhaben „Abfallbehandlungsanlage Baurestmassendeponie „Wels-Nord“, einer Umweltverträglichkeits-prüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Felbermayr Bau GmbH & Co KG ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 2 lit. h iVm § 3 Abs. 3 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Die Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

1. Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
   Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
   (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF. ..... **120,00 Euro**

2. Kommissionsgebühren gemäß
   Oö. Landeskommissionsgebührenverordnung 2013,
   (Oö. LKommGebV 20013) LGBl. Nr. 82/2013 idgF,
   für 1 Amtsorgan je 2 halbe Stunden á 22,00 Euro ..... **44,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:
Gemäß § 14 TP 5 und TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels die Gebühr von **21,00 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **114,00 Euro** zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **135,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **299,00 Euro**.
Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90250024865263** anzuführen.

Begründung
zu Spruchpunkt I.

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Die Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Abfallbehandlungsanlage Baurestmassendeponie „Wels-Nord“ in Wels (Mitterlaab) eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 07.07.2025).

Folgende **Unterlagen** wurden der UVP-Behörde vorgelegt:

- 12 Übersichtspläne in PDF-Format
- Unterlagen für die Beurteilung der Staubsituation in PDF-Format
- Staubtechnisches Projekt

- Bescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus in PDF-Format
- Unterlagen für die Beurteilung der Lärmsituation in PDF-Format
- Schalltechnisches Projekt
- Szenarientabellen für die Tongrube „Radlach“
- Berechnungstabellen von Grabmair

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien“ nach Anhang 1 Z 2 lit. h UVP-G 2000 einschlägig sind.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 5.2.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Lufttechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen, Verkehrstechnik, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 16.07.2025). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Stadt Wels als Standortgemeinde, dem Magistrat Wels als Wasserrechts- und Naturschutzbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Oö. Landeshauptmann, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen- Umwelt- und Wasserrecht als Abfallwirtschaftsbehörde mit Schreiben vom 26.08.2025 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Lufttechnik, Lärmtechnik und Erschütterungen, Verkehrstechnik, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Oö. Umweltanwaltschaft
- Arbeitsinspektorat Oö. Ost
- Oö. Landeshauptmann, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen- Umwelt- und Wasserrecht als Abfallwirtschaftsbehörde
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
- Magistrat Wels als mitwirkende Behörde
- Felbermayr Bau GmbH & Co KG als Antragstellerin

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Als Vorhaben ist eine bereits bewilligte Baurestmassendeponie mit 402.395 m³ Füllvolumen vorhanden. Diese soll nunmehr um 236.607 m³ erweitert bzw. aufgehöht werden. Sohin auf ein Gesamtvolumen von 639.002 m³ Betrieben wird die Deponie auf den Grundstücken Nr. 938, 940/2, 940/3, 1057/1, 1057/2, 1057/3, und 1057/4 alle in KG Puchberg in Wels. Von Seiten der Antragstellerin wird klargestellt, dass mit dieser Erweiterung keine zusätzlichen Deponieflächen in Anspruch genommen werden sollen.

In der Umgebung des geplanten Vorhabens befindet sich folgendes Vorhaben:

- Ton- bzw. Lehmabbau, Gst. Nr. 180/1 und 192 in der KG Radlach (Marktgemeinde Buchkirchen) im Ausmaß von 6, 28 ha als genehmigte Größe (laut Antragsunterlagen eine genehmigte Abbaumenge von 650.000 m³ laut Bescheid BMNT-66.150/0075-VI/9/2019 vom 04.11.2019)

Das Ziegelwerk Pichler Wels GmbH, welche Lehmabbauarbeiten bei der Tongrube „Oberlaafeld“ durchgeführt hat, hat laut Information der AWG-Behörde bereits den Abbau eingestellt und wurde ein Bescheid über die Genehmigung des Abschlussbetriebsplans des Bundesministeriums für Finanzen (vom 21.11.2024) erlassen. Daher war dieses Vorhaben in der Einzelfallprüfung nicht zu berücksichtigen.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 5.2 / 5.3. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob das geplante Vorhaben mit anderen Vorhaben in der Umgebung kumulierende Auswirkungen hat. Der einschlägige Tatbestand ist „Baurestmassen- oder Interabfalldeponien“ gemäß Anhang 1 Z 2 lit. h UVP-G 2000. Der Schwellenwert in Z 2 lit. h (750.000 m³) wird durch das Vorhaben für sich nicht erreicht, da die Baurestmassendeponie ein Gesamtvolumen von 639.002 m³ aufweisen soll. Das Vorhaben erreicht die sog. Bagatellschwelle von 25% der Schwellenwerte (hier 187.500 m³). Es stellt sich daher die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben der Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen

- Luftreinhaltetechnik
- Lärmtechnik und Erschütterungen
- Verkehrstechnik
- Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft
- und Natur- und Landschaftsschutz

damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

Die/Der Amtssachverständige möge im Rahmen einer Grobprüfung feststellen, beschreiben und bewerten

- inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben „Errichtung und den Betrieb von einer Baurestmassen- und einer Bodenaushubdeponie“ stehen,

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzguter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,

- **inwieweit** ie von der Antragstellerin geplante Erhöhung der bestehenden Baurestmassendeponie **aufgrund der Kumulierung** mit dem Ton- bzw. Lehmabbau, Gst. Nr. 180/1 und 192 in der KG Radlach (Marktgemeinde Buchkirchen) im Ausmaß von 6, 28 ha als genehmigte Größe (laut Antragsunterlagen eine genehmigte Abbaumenge von 650.000 m³ laut Bescheid BMNT-66.150/0075-VI/9/2019 vom 04.11.2019).

Auswirkungen auf

- die luftreinhaltetechnischen
- lärmtechnischen
- verkehrstechnischen Belange
- das Schutzgut Wasser (Grundwasser),
- den Natur- und Landschaftsschutz
- und den Menschen hat,

- **ob** diese Auswirkungen die oben genannten Bereiche **negativ beeinflussen**,

- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen **/** Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind

- und **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung in fachlicher Hinsicht

2.2.3.1. Fachbereich Luftreinhaltetechnik

Das geplante Vorhaben „Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie Wiesenberg“ steht in einem relevanten luftreinhaltetechnischen Zusammenhang

Im Zuge der Prüfung durch die ASV wurde durch diese, wie bereits durch die AWG-Behörde, festgestellt, dass der Tonabbau „Oberlaabfeld“ nicht mehr in Betrieb ist. Zwischen dem Ton- und Lehmabbau „Radlach“ und der Baurestmassendeponie besteht aufgrund der gemeinsamen Nutzung der Fahrwege ein fachlich relevanter räumlicher Zusammenhang, weshalb eine Einzelfallprüfung durchzuführen war. Die herangezogenen lufttechnischen Projekte aus den Jahren 2011 und 2019 zeigen, dass die durch die genehmigten Tätigkeiten verursachten Staub- und Verkehrsbelastungen bereits in den damaligen Berechnungen überschätzt abgebildet sind. Die Gesamtbelastung, einschließlich der Vorbelastung von 20 µg/m³ PM10, bleibt jedenfalls unter den Immissionsgrenzwerten des Immissionsschutzgesetzes-Luft.

Da die geplante Erweiterung der Baurestmassendeponie keine zusätzlichen Flächen beansprucht und weder eine Erhöhung der jährlichen Betriebszeiten, der Einbaumengen noch der

Fahrbewegungen zu erwarten ist, ergeben sich aus luftreinhaltetechnischer Sicht keine zusätzlichen Emissionen. Die Überlagerungen der beiden Vorhaben betreffen im Wesentlichen nur die Fahrbewegungen auf den bestehenden Betriebswegen und sind durch die früheren Berechnungen bereits berücksichtigt. Bei den nächstgelegenen schutzwürdigen Gebieten, insbesondere in der Siedlung Oberlaab, ist daher nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Luftqualität liegt somit nicht vor, da die Immissionsgrenzwerte auch bei Zusammenrechnung der Beiträge aus beiden Betrieben unterschritten werden.

2.2.3.2. Fachbereich Lärmtechnik und Erschütterungen

Der Ton- und Lehmabbau „Radlach“ befindet sich rund 650 Meter westlich der beantragten Baurestmassendeponie „Wels-Nord“ und nutzt für die Lkw-Zu- und Abfahrten das Betriebsgelände der Deponie, weshalb ein fachlich relevanter räumlicher Zusammenhang vorliegt. Die vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen zeigen, dass die maßgeblichen Schallimmissionen bei den nächstgelegenen Wohngebäuden vor allem durch den Verkehr auf der Welser Autobahn A25 sowie durch Lkw-Fahrten verursacht werden, während die durch den Tonabbau „Radlach“ hervorgerufenen Schallemissionen mit etwa 30 dB im Wohnbereich Oberlaab untergeordnet sind.

Die genehmigten Lkw-Fahrbewegungen und der Einsatz der Arbeitsgeräte bleiben auch bei der Erweiterung der Deponie unverändert, weshalb **keine** relevanten **zusätzlichen Schallimmissionen** zu erwarten sind. Durch die Erhöhung der Arbeitsebenen im Zuge der Erweiterung kann es lediglich zu einer geringfügigen Veränderung im Zehntel-Dezibel-Bereich kommen, die für die Wohnnachbarschaft nicht relevant ist.

Insgesamt ergeben sich daher keine negativen Auswirkungen auf die lärmtechnischen Belange. Weder Schädlichkeiten noch Belästigungen oder Belastungen sind im Zusammenhang mit der Erweiterung zu erwarten.

2.2.3.3. Fachbereich Verkehrstechnik

Durch die Erweiterung ergeben sich aus Sicht des ASV für Verkehrstechnik keine zusätzlichen Zu- und Abfahrtsfrequenzen, da die bereits genehmigte Transportroute verwendet wird. Die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bleiben daher unverändert.

2.2.3.4. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz der ASVs Windner und Kornhuber

Die Baurestmassendeponie Wels-Nord der Felbermayr Bau GmbH & Co KG soll von derzeit rund 400.000 m³ auf 600.000 m³ erweitert werden. Die Ablagerung erfolgt oberhalb des natürlichen Geländeniveaus, wodurch ein begrüntes Hügelprofil entsteht. In rund 700 m Entfernung nordwestlich liegt ein Tonabbau für die Ziegelherstellung, der unterhalb der Geländeoberfläche betrieben wird und durch die Errichtung von niedrigen Erdwällen abgeschirmt ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht daher kein relevanter räumlicher Zusammenhang, da der Tonabbau keine fernwirksamen Eingriffe ins Landschaftsbild hervorruft und keine kumulativen Wirkungen gegeben sind.

Die Deponie Wels-Nord wurde 2012 mit einer Kubatur von 402.395 m³ auf einer Fläche von 58.762 m² bewilligt. Davon sind 7.057 m² bereits rekultiviert, die beantragte Erweiterung betrifft die restliche Fläche von 51.705 m² und soll die Kubatur auf 639.002 m³ erhöhen. Damit steigt die mittlere Mächtigkeit von bisher 9,06 m auf künftig 13,18 m. Auf den betroffenen Flächen wurde

zuvor Ton abgebaut, dieser Abbau ist abgeschlossen. Etwa 600 m westlich befindet sich eine weitere Tongrube (Radlach) mit einer projektierten Aushubkubatur von 650.000 m³.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht ein räumlicher Zusammenhang zur Tongrube „Radlach“, da beide Vorhaben durch ihre Dimensionen das Landschaftsbild beeinflussen. Im Nahbereich ist bereits eine Grundbelastung durch mehrere Tongruben vorhanden, die sich insbesondere aus der Luftperspektive als deutlicher Eingriff in die Kulturlandschaft zeigt. Durch die Aufhöhung des Deponiekörpers um rund 4,1 m wird die Sichtbarkeit des Vorhabens erhöht. Allerdings werden Deponie und Tongrube aufgrund der Topografie, der Waldflächen und der räumlichen Lage nicht gemeinsam wahrgenommen, sodass kein kumulativer Effekt auf das Landschaftsbild entsteht. Da keine Flächenerweiterung vorgesehen ist und keine relevanten Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen, ergeben sich aus der Kumulierung mit dem Tonabbau in Radlach **keine maßgeblich negativen Auswirkungen** auf Natur- und Landschaftsschutz.

2.2.3.5. Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Aus fachlicher Sicht ist im Rahmen der Einzelfallprüfung festzuhalten, dass durch das Vorhaben der Baurestmassendeponie „Wels-Nord“ **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind. Bei projektsgemäßem Betrieb und Einhaltung der noch festzulegenden technischen sowie rechtlichen Auflagen ist eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) auszuschließen.

Hinweis:
Für die weitere Begutachtung im Bewilligungsverfahren außerhalb einer UVP, fordert der ASV folgende Unterlagen an:

- *Erstellung eines hydrogeologischen Projektteiles samt umfassender Darstellung des bestehenden GW-Monitorings am Deponiepark Wels-Nord.*
- *Die Unterlagen liegen als übliches, technisches Projekt mit sprechender Bezeichnung der einzelnen Dateien und in kopierbarer Form vor.*

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter http://www.ris.bka.gv.at/ abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten der oben genannten Fachbereiche.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar und beschreiben die aktuelle Lage mit den zu erwartenden Auswirkungen sehr gut. Ebenso wurden visuelle Darstellungen vorgelegt. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Voralpenstraße 4, 4600 Wels, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5,1010 Wien hat mit Schreiben vom 07.07.2025 einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand „Baurestmassen- und Intertabfalldeponien“ gemäß Anhang 1 Z 2 lit. h UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Der Schwellenwert von 750.000 m³ für „Baurestmassen- oder Interabfalldeponien“ gemäß Anhang 1 Z 2 lit. h UVP-G 2000 wird durch das Vorhaben für sich nicht erreicht, da die Baurestmassendeponie ein Volumen von 639.002 m³ aufweisen soll.

Zur Kumulierung:
Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabenstypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.
Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Das oben bereits erwähnte Vorhaben in der Umgebung des geplanten Vorhabens, könnten aus Sicht der Behörde **gleichartige Auswirkungen** wie das geplante Vorhaben **Deponie „Wels-Nord“** haben und liegt in einem **räumlichen Zusammenhang**, der relevant sein könnte. Aufgrund der Dimension des ggst. Vorhabens ist davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesen anderen Vorhaben der Schwellenwert erreicht wird.

Aus Sicht der UVP-Behörde ergibt sich mit diesem im Nahbereich befindlichen Vorhaben mit einer genehmigten Abbaufläche von 6,28 ha, welche umgerechnet laut Antragstellerin ca. 650.000 m³ an Aushubkubatur vorweist, ein Gesamtwert von über 750.000 m³ des Schwellenwertes (nämlich: 886.607 m³). Aufgrund des in der Nähe sich befindlichen Siedlungsgebietes (Kategorie E von Anhang 2) ist daher jedenfalls eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Auszug aus DORIS für die Abstandsbestimmung von 300 m laut Kategorie E (Siedlungsgebiet):

Es kommt bei der Kategorie E auf die Widmung der Grundstücke als „Bauland in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen“ an. Ein Siedlungsgebiet liegt daher bereits schon dann vor, wenn die bestehende Widmung die genannten Bauten zulässt. Diese Widmung liegt laut DORIS Auszug vor (Kategorie E – Baulandwidmung).

Zusätzlich wird im Sinne der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes davon ausgegangen, dass das geplante Vorhaben Deponie „Wels-Nord“ mit dem Ton- bzw. Lehmabbau, Gst. Nr. 180/1 und 192 in der KG Radlach (Marktgemeinde Buchkirchen) im Ausmaß von 6, 28 ha als genehmigte Größe (laut Antragsunterlagen eine genehmigte Abbaumenge von 650.000 m³ laut Bescheid BMNT-66.150/0075-VI/9/2019 vom 04.11.2019), kumuliert und es hier zu **gleichartigen Auswirkungen** in einem **räumlichen Zusammenhang** kommen kann.

Die Behörde hatte daher gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

5.3. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, wie das geplante Vorhaben mit den sich in der Umgebung befindlichen bereits umgesetzten und beantragten Vorhaben und ihren Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter verhält und ob aus Sicht der Amtssachverständigen gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 bei einer Kumulierung (oben bejaht) mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Zum Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz:
Die Amtssachverständigen geben in ihrem Befund und Gutachten an, dass aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt wird, dass von **keinem** zusätzlichen Verlust wichtiger Flächen und Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten ausgegangen wird. Mit der Nutzung der sich bereits in Verwendung befindlichen Fläche, ist von keiner weiteren Verschlechterung der ökologischen Flächen auszugehen und ist dies auch im Sinne einer kumulierenden Auswirkung mit dem sich in der Umgebung befindlichen Vorhaben nicht gegeben.

Ebenso ist im Hinblick auf das Landschaftsbild mit keinen zusätzlichen Verschlechterungen zu rechnen. Auch hier wird ins Treffen geführt, dass die Nutzung bereits konsumierter Flächen der Vorzug zu geben ist, statt Flächen komplett neu zu erschließen. Es ist auch hier, laut den Amtssachverständigen, mit keinen zusätzlichen Einflüssen mit in der Umgebung befindlichen Vorhaben zu erwarten.

Zum Fachbereich Verkehrstechnik:
Der Amtssachverständige führt aus, dass das Vorhaben und das sich in der Nähe befindliche Vorhaben (Ton- und Lehmabbau) auf einer bereits genehmigten Transportroute befinden und durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen Zu- und Abfahrtsequenzen anzunehmen sind. Die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs sind daher gegeben.

Zum Fachbereich Lärmtechnik und Erschütterungen:
Der Ton- und Lehmabbau „Radlach“ liegt rund 650 Meter westlich der beantragten Baurestmassendeponie Wels-Nord und ist lärmtechnisch mit dieser verbunden, da die Lkw-Fahrten über das Betriebsgelände der Deponie erfolgen. Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass die maßgebliche Belastung bei den nächstgelegenen Wohngebäuden vor allem durch den Verkehr auf der Welser Autobahn A25 sowie durch die Lkw-Zufahrten verursacht wird, während die vom Tonabbau „Radlach“ ausgehenden Schallemissionen mit etwa 30 dB im Nahbereich untergeordnet sind.
Die genehmigten Lkw-Bewegungen sowie der Einsatz der Arbeitsgeräte bleiben auch nach der Erweiterung der Deponie unverändert, sodass keine relevanten zusätzlichen Schallimmissionen zu erwarten sind. Durch die Anhebung der Arbeitsebenen um maximal acht Meter ist lediglich eine geringfügige Erhöhung im Zehntel-Dezibel-Bereich möglich, die keine maßgebliche Veränderung der örtlichen Bestandssituation bewirkt.
Insgesamt ergibt sich, dass die Erweiterung der Deponie Wels-Nord die lärmtechnischen Belange nicht negativ beeinflusst. Schädlichkeiten, Belästigungen oder Belastungen sind nicht zu erwarten.

Zum Fachbereich Luftreinhaltetechnik:
Grundlage dieser Prüfung waren insbesondere lufttechnische Gutachten aus den Jahren 2011 und 2019, in denen die zu erwartenden Staubimmissionen ermittelt wurden. Die Berechnungen beruhten auf einer Annahme von jährlich bis zu 18.000 Fahrbewegungen für die Deponie und zusätzlich 7.000 Fahrbewegungen für den Tonabbau, die bereits in den Ausbreitungsmodellen berücksichtigt wurden. Als Vorbelastung wurde ein Jahresmittelwert von 20 µg/m³ für PM10 herangezogen, die Zusatzbelastung durch den Betrieb lag bei rund 2,1 µg/m³, womit die gesetzlichen Grenzwerte deutlich unterschritten wurden.

Da die Erweiterung der Deponie keine zusätzlichen Flächen beansprucht und sich weder Betriebszeiten noch jährliche Einbaumengen oder Fahrbewegungen ändern, ist aus luftreinhaltetechnischer Sicht nicht mit zusätzlichen Emissionen oder Immissionen zu rechnen. Etwaige Überlagerungen der Emissionen beschränken sich auf die gemeinsam genutzte Betriebsstraße, wobei die relevanten Belastungen durch die bereits vorliegenden Berechnungen abgedeckt sind. Eine Überschreitung der Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft ist daher ausgeschlossen.

Für die Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen wurde der Leitfaden zur Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000 herangezogen, wonach erst ab einer Zusatzbelastung von mehr als 10 % des Grenzwertes, also 4 µg/m³ PM10, von erheblichen Auswirkungen auszugehen wäre. Diese Werte werden auch bei einer Überlagerung der beiden Vorhaben im nächstgelegenen Siedlungsgebiet Oberlaab klar unterschritten.

Damit ergeben sich aus der geplanten Erweiterung der Deponie keine negativen Auswirkungen auf die luftreinhaltetechnischen Belange iSd Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000.

Zum Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft:
Aus fachlicher Sicht ist im Rahmen der Einzelfallprüfung festzuhalten, dass durch das Vorhaben der Baurestmassendeponie „Wels-Nord“ **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind. Bei projektsgemäßem Betrieb und Einhaltung der noch festzulegenden technischen sowie rechtlichen Auflagen ist eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) auszuschließen.

Es kommt in einer kumulierenden Gesamtzusammenschau zu **keinen** negativen Einflüssen auf das Schutzgut Wasser.

5.5 Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Oö. Umweltanwaltschaft, der Magistrat Wels, das Arbeitsinspektorat Oö. Ost, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, der Landeshauptmann als Abfallwirtschaftsbehörde und die Antragstellerin goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich dieselbe Meinung wie die Behörde (zumindest im Ergebnis und Ablauf), sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

5.6 Ergebnis

Die Einzelfallprüfung im Feststellungsverfahren hat ergeben, dass auch unter Berücksichtigung der in der Umgebung liegenden Vorhaben mit **keinen** erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.[1)]

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[2)] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

[1)] Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

[2)] Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Amtstafel > Rechtsinformation*].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten / Gegen diesen Bescheid können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.[1)]

Die Vorstellung ist schriftlich[2)] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

[1)] Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

[2)] Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Amtstafel > Rechtsinformation*].

Im Auftrag

Mag. Maximilian Standl

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.